

BENUTZUNGSORDNUNG PEINER SCHWAN

BENUTZUNGSORDNUNG PEINER SCHWAN

Stand: 3. März 2016

Die aktuelle Benutzungsordnung ist Bestandteil des Mietvertrages zwischen Peine Marketing und dem Mieter. Vor Beginn des Mietzeitraums wird ein Übergabeprotokoll erstellt, welches von beiden Parteien unterschrieben wird und ebenfalls Bestandteil des Mietvertrages ist.

1. PFLICHTEN DES MIETERS

- Der Mieter ist zur schonenden und pfleglichen Behandlung der Mietgegenstände verpflichtet. Sollte es doch zu einem Schaden kommen, ist der Mieter verpflichtet den Schaden beim Vermieter zu melden.
- Der Mieter muss während der gesamten Veranstaltungszeit persönlich vor Ort sein und darf diese Pflicht nicht an jemanden anderes übertragen.
- Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass in den Räumlichkeiten des Peiner Schwans nicht geraucht wird, sondern nur im Innenhof in den gekennzeichneten Flächen.
- Der Mieter hat die gesetzlichen Regelungen, insbesondere immissionsrechtliche, polizeiliche und brandschutzrechtliche Vorschriften sowie die Bestimmungen zum Schutze der Jugend zu beachten.
- Der Mieter ist verpflichtet für seine Veranstaltung gesetzlich geforderte Genehmigungen einzuholen. Die dafür zu zahlenden Entgelte gehen zu Lasten des Mieters. Die Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Mieter vor der Veranstaltung auf Verlangen von der Peine Marketing GmbH nachzuweisen.
- Den Mitarbeitern der Peine Marketing GmbH oder deren Beauftragten ist jederzeit, besonders bei Gefahren, der Zutritt zum Peiner Schwan zu gewährleisten. Den Anordnungen und Weisungen ist nachzukommen.

2. DEKORATION

- Der Mieter darf eigene Geräte, Einrichtungsgegenstände und Dekorationen mit vorheriger Zustimmung von Peine Marketing in die Räume einbringen. Für diese Gegenstände übernimmt die Vermieterin keine Haftung. Sie befinden sich ausschließlich auf Gefahr des Mieters im Peiner Schwan.
- Zur Ausschmückung und Dekoration dürfen nur schwer entflammable Stoffe verwendet werden. Die Dekorationen sind so anzubringen, dass keinerlei Beschädigungen am Gebäude auftreten können. Die Verwendung von Klebebändern, Nägeln und Reiszwecken oder ähnliches ist nicht statthaft.
- Der Einsatz von Konfetti ist untersagt.
- Der Einsatz von Kerzen, pyrotechnischen Gegenständen und offenem Feuer ist untersagt.
- Der Mieter muss mitgebrachte Gegenstände sowie Dekorationen nach der Veranstaltung unverzüglich entfernen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, ist die Vermieterin berechtigt, die eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Mieters entfernen zu lassen.

3. Garderobe

- Für die Garderobe übernimmt der Vermieter keine Haftung. Die Haftung liegt beim Mieter.

4. Schlüssellübergabe und Zutritt

- Der Verlust von Schlüsseln für die Veranstaltungsräume ist der Peine Marketing GmbH unverzüglich anzuzeigen. Für sämtliche Schäden, die durch den Verlust von Schlüsseln entstehen, haftet der Mieter.
- Während der gesamten Vertragsdauer hat der Mieter Unbefugten den Zutritt zu verwehren. Bei jedem Verlassen des Peiner Schwans hat er alle Türen, Tore und Fenster ordnungsgemäß zu verschließen und die Alarmanlage zu aktivieren. Dies gilt auch bei kurzzeitiger Abwesenheit. Der Mieter haftet für sämtliche aus der Verletzung dieser Pflicht resultierenden Schäden.

BENUTZUNGSORDNUNG PEINER SCHWAN

5. SICHERHEIT

- Entsteht während der Veranstaltung ein Brand, so ist der Mieter verpflichtet, sofort die Feuerwehr zu verständigen und anschließend den Vermieter über den Sicherheitsdienst zu unterrichten. Bei Unfällen ist unverzüglich ärztliche Hilfe herbeizuholen.
- Der Mieter hat für einen ungehinderten Zugang für Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienst zu sorgen.
- Der Mieter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Vorschriften zu beachten.
- Notausgangstüren dürfen nicht verschlossen werden. Flucht- und Rettungswege sind jederzeit frei zu halten.
- Sofern keine andere schriftliche Vereinbarung besteht, ist die Räum- und Streupflicht im Winter vom Mieter durchzuführen. Die Räum- und Streupflicht bezieht sich auch auf alle zum Mietobjekt führenden Zugänge, den vom Mieter genutzten Bereich des Innenhofes sowie 2 Meter vor dem Grundstück Breite Str. 58.

6. DENKMALSCHUTZ

- Der Mieter hat zu beachten, dass das Gebäude unter Denkmalschutz steht.
- Bei hoher Außentemperatur kann sich Kondenswasser an den Fenstern bilden. Dieses ist zu beobachten und gegebenenfalls zu entfernen. Die Fensterbänke müssen trocken gehalten werden und dürfen nicht feucht werden.

7. HAFTUNG

- Der Mieter trägt ohne Rücksicht auf Verschulden das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Er haftet insbesondere für sämtliche am Grundstück, Gebäude und Inventar auftretenden Beschädigungen. Er ist verpflichtet, jeden Schaden der Peine Marketing GmbH unverzüglich anzuzeigen.
- Für Personen- oder Sachschäden Dritter, die durch Gäste, Dienstleister und sonstige Außenstehende im Zusammenhang mit einer Veranstaltung verursacht werden, haftet der Mieter ebenfalls persönlich in vollem Umfang.

8. BESTUHLUNG

- Sofern im Vertrag keine andere Absprache getroffen wurde, muss die Bestuhlung bei Schlüsselübergabe so durch den Mieter gestellt worden sein, wie Sie vorgefunden wurde.

9. REINIGUNG

- Bei vereinbarter Eigenleistung:
 - Nach der Veranstaltung hat der Mieter feucht durch die Räume (Gastraum, Treppenhaus) durchzuwischen und die Toiletten zu reinigen, sowie den Müll ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Bei vereinbarter Reinigung durch Fremdfirma
 - Der Mieter hat die Räume besenrein zu verlassen und den Müll ordnungsgemäß zu entsorgen.

10. GETRÄNKE

- Sollte der Mieter die Getränke über die PeineMarketing GmbH beziehen und sich während des Vermietungszeitraums selbst versorgen, dann hat der Mieter den Getränkeverbrauch in der beiliegenden Liste zu vermerken. Die Abrechnung erfolgt bei der Schlüsselübergabe.